

+

# MERKBLATT

ZUR MAßNAHME „ERHALTUNG DER  
TIERGENETISCHEN RESSOURCEN IN DER  
LANDWIRTSCHAFT NACH GAP - STRATEGIEPLAN  
IN SACHSEN-ANHALT“



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

**ELER**

Europäischer Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA  
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

[www.europa.sachsen-anhalt.de](http://www.europa.sachsen-anhalt.de)

Stand 20.03.2024

**Merkblatt****für die Förderung der Maßnahme „Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft nach GAP-Strategieplan in Sachsen-Anhalt**

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, die Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen unter den geltenden Rahmenbedingungen entstehen auszugleichen. Mit der Förderung dieser aus tierzüchterischen und kulturellen Belangen wichtigen Aufgabe soll ein Anreiz geschaffen werden, die bedrohten einheimischen Nutztierassen zu halten. Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes, jedoch spätestens am 15.5. für das laufende Jahr, schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde prüft die eingereichten Anträge umgehend auf Richtigkeit und Vollständigkeit und gibt die getroffene Entscheidung über eine Zuwendung den Antragstellenden bekannt.

**Wer wird gefördert?**

- Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,
- deren Zusammenschlüsse unbeschadet der gewählten Rechtsform, sowie
- andere Tierhalter, vorbehaltlich der Genehmigung der Änderungen des GAP-SP und der beihilferechtlichen Zulässigkeit,

die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen

**Von der Förderung ausgeschlossen sind**

- juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v. H. beträgt.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

**Was wird gefördert?**

Gefördert wird die Zucht und Haltung weiblicher und männlicher Zuchttiere bedrohter einheimischer Nutztierassen in Reinzucht. Auf der Basis der Zentralen Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland (TGRDEU; <https://tgrdeu.genres.de/>) und des Nationalen Fachprogramms Tiergenetische Ressourcen ([https://www.genres.de/fileadmin/SITE\\_MASTER/content/Publikationen/TGR\\_\\_Nat.\\_Fachprogramm.pdf](https://www.genres.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Publikationen/TGR__Nat._Fachprogramm.pdf)) gelten folgende Rassen als einheimisch und bedroht im Sinne dieser Richtlinie:

- Ziegen: Bunte Deutsche Edelziege\* (einschließlich Braune Harzer Ziege)
- Pferde: Rheinisch-Deutsches Kaltblut\*\* (einschließlich Altmärker Kaltblut), Schweres Warmblut,
- Rinder: Rotes Höhenvieh, Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind,
- Schafe: Rauhwolliges Pommersches Landschaf, Weiße Hornlose Heidschnucke, Merinofleischschaf, Rhönschaf,
- Schweine: Deutsches Sattelschwein, Leicoma.

\* Die Rasse Braune Harzer Ziege ist in der Rasse Bunte Deutsche Edelziege aufgegangen

\*\* Die Rasse Altmärker Kaltblut ist in der Rasse Rheinisch-Deutsches Kaltblut aufgegangen.

## Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird, nachdem der Bescheid bestandskräftig geworden ist, in jährlichen Raten nach Ablauf eines Verpflichtungsjahres auf Antrag ausgezahlt. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### **Höhe der Zuwendung**

Die männlichen und weiblichen Zuchttiere der Rassen Bunte Deutsche Edelziege, Rheinisch-Deutsches Kaltblut, Schweres Warmblut, Deutsches Schwarzbuntes Niederungsgrind, Rauhwolliges Pommersches Landschaf, Weiße Hornlose Heidschnucke, Merinofleischschaf, Rhönschaf, Deutsches Sattelschwein, Leicoma **erhalten je GVE 200 Euro** im Verpflichtungsjahr. Für die Rasse Rotes Höhenvieh werden für die männlichen Tiere ebenfalls 200 Euro je GVE und für die **weiblichen Tiere 165 Euro je GVE** gewährt.

## Voraussetzungen und besonderen Verpflichtungen

- a) Begünstigte müssen Mitglied in einer nach dem Tierzuchtgesetz anerkannten Zuchtorganisation sein, die das Zuchtbuch für die ausgewählte Rasse führt
- b) Die beantragten Tiere müssen im Zuchtbuch dieser Zuchtorganisation eingetragen sein und nach den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sein.
- c) Für die gehaltenen Tiere sind das Mindestalter zu Beginn der Verpflichtung und der Umrechnungsschlüssel je GVE wie folgt festgelegt:
 

• Zuchtrinder über zwei Jahre	1,0 GVE,
• Ziegen und Schafe zur Zucht über acht Monate	0,15 GVE,
• Zuchtpferde über drei Jahre,	1,0 GVE,
• Schweine zur Zucht über sechs Monate	0.5 GVE,
- d) Der Begünstigte hält die Tiere selbst.
- e) Die bewilligte Tierzahl ist in jedem Verpflichtungsjahr zu halten.

Ausscheidende Tiere sind **innerhalb eines Monats** durch andere Tiere derselben Rasse, die ebenfalls alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, zu ersetzen. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände gelten besondere Regelungen (Ziffer 6.10 der RL), speziell die Meldepflicht innerhalb von fünfzehn Werktagen. Wenden Sie sich ggf. frühzeitig an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

## Auszahlungsantrag

Der Auszahlungsantrag ist bis spätestens zum 15.5. zu stellen. Dem Auszahlungsantrag ist ein aktueller Bestandsnachweis mit Bestätigung der Zuchtorganisation beizufügen.

Die Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtung ist nach Ablauf eines Verpflichtungsjahres bis zum 15.7. eines jeden Jahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Mit dem Bestandsnachweis sind die Deck- oder Besamungsnachweise oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Reinzuchtbenutzung mit vorzulegen.

## Kürzungen und Ausschlüsse

Es ist wichtig, dass der Auszahlungsantrag bis zum 15.5. gestellt wird. Bei verspäteter Einreichung wird die bewilligte Zuwendung gekürzt. Wird der Antrag nach dem 31. Mai eingereicht, wird er abgelehnt. Die Zuwendung wird gekürzt oder nicht gewährt, wenn der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraumes aufgrund einer ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit dem GAP-Fördergesetz Sachsen-Anhalt – GAPFG-LSA.

### **Welche Belege werden anerkannt?**

Anerkannt werden Bestandsnachweise/ Tierbestandsblatt mit der Bestätigung der jeweiligen anerkannten Zuchtorganisation.

Als Nachweis des Zuchteinsatzes sind neben Deck- oder Besamungsnachweisen auch andere Belege aus den Betriebsunterlagen bzw. des Zuchtverbandes, wie zum Beispiel Geburtslisten heranzuziehen. In Ausnahmefällen können auch Bestätigungen eines Tierarztes vorgelegt werden.

Auch Belege, die dem Begünstigten z. B. als pdf-Dokument per E-Mail übermittelt wurden und Belege, die der Aussteller dem Empfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat können anerkannt werden.

### **Wo ist der Förderantrag abzugeben?**

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, in dem für Ihren Betriebssitz (oder Wohnsitz bei anderen Tierhaltern) zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten einzureichen. Das Amt gibt Ihnen auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

### **Welche Förderrichtlinie ist zu beachten?**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft nach GAP-Strategieplan (GAP-SP Richtlinie tiergenetische Ressourcen) RdErl. des MWL vom 1. Januar 2024 – 43.60128/6.3 (Entwurfassung)

*Fundstelle in ELAISA: <https://elaisa.sachsen-anhalt.de>*

Für Fragen zur tierzuchtrechtlichen Einordnung Ihrer Tiere wenden Sie sich an das für Sie zuständige ALFF. Ebenfalls sind die Zuchtverbände und die für die Tierzuchtfragen zuständigen ÄLFF Altmark (Rind, Schaf, Ziege) und Anhalt (Schwein, Pferd) ansprechbar.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen zusammenfassenden Überblick gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der o.g. Richtlinie sowie dem Bewilligungsbescheid oder informieren Sie sich beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten.

HERAUSGEBER :  
MWL



**SACHSEN-ANHALT**



EUROPÄISCHE UNION

**ELER**

Europäischer Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA  
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

[www.europa.sachsen-anhalt.de](http://www.europa.sachsen-anhalt.de)